

## Hinweise für versicherte Personen zu privaten Krankenhäusern in der Türkei

Bei der Inanspruchnahme von Krankenhausbehandlungen in der Türkei können unter Umständen erhebliche Mehrkosten entstehen, die Ihre Krankenkasse nicht übernehmen darf. Damit diese Mehrkosten möglichst vermieden – zumindest aber beschränkt – werden, empfehlen wir Ihnen, sich vor der Behandlung zu informieren, ob es in der Nähe Ihres Aufenthaltsortes ein staatliches Krankenhaus gibt, in dem die von Ihnen benötigte Behandlung erbracht werden kann. Eine Übersicht aller staatlichen Krankenhäuser finden Sie [hier](#).

Neben den staatlichen Krankenhäusern können auch private Krankenhäuser bzw. Einrichtungen, die einen Vertrag mit der SGK abgeschlossen haben, in Anspruch genommen werden. Teilweise haben dort auch nur einzelne Abteilungen oder Ärztinnen bzw. Ärzte einen Vertrag mit der SGK abgeschlossen. Der Link, mit dem bisher abgefragt werden konnte, ob ein Vertrag mit der SGK besteht, existiert nicht mehr. Daher empfehlen wir nun, bei der örtlichen Zweigstelle der SGK entsprechend nachzufragen. Die Zweigstellen der SGK können Sie unter folgendem Link aufrufen:

[http://eski.sgk.gov.tr/wps/portal/sgk/tr/kurumsal/il\\_mudurlukleri](http://eski.sgk.gov.tr/wps/portal/sgk/tr/kurumsal/il_mudurlukleri)

Nach Auswahl der Provinz können unter der Rubrik „İletişim“ alle dazugehörigen SGK-Zweigstellen eingesehen werden.

Die Kosten in dieser privaten Einrichtung dürfen die mit der SGK vereinbarten Behandlungskosten um maximal 200 % übersteigen, sofern sie den aktuell in der Türkei gültigen Mindestlohn (2023: 10.008,00 TL) nicht um mehr als das Doppelte übersteigen (2023: 20.016,00 TL). Bitte erfragen Sie in jedem Fall **vor** der Krankenhausbehandlung, ob die Einrichtung etc. einen Vertrag mit der SGK geschlossen hat und ob es sich bei der geplanten Behandlung um eine Vertragsleistung handelt. Sollte dies nicht der Fall sein, sind die Mehrkosten – und ggf. weitere Kosten – von Ihnen zu tragen. Daher empfehlen wir in jedem Fall den Abschluss einer privaten Auslandsreise-Krankenversicherung.

Sollte es im Rahmen der Krankenhausbehandlung zu Problemen kommen, wenden Sie sich bitte unmittelbar an die örtliche Zweigstelle der SGK. Die SGK kann unter Umständen direkt mit dem Krankenhaus Kontakt aufnehmen und Sie unterstützen.

Näheres können Sie dem Merkblatt „Urlaub in der Türkei“ unter folgendem Link entnehmen:

[https://www.dvka.de/media/dokumente/merkblaetter/urlaub\\_im\\_ausland/Urlaub\\_Tuerkei.pdf](https://www.dvka.de/media/dokumente/merkblaetter/urlaub_im_ausland/Urlaub_Tuerkei.pdf)